

**Ergänzungen des Kommentars
zu dem Gesetz über den Verkehr
mit Betäubungsmitteln
(Opiumgesetz)**



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1934

**Ergänzungen des Kommentars
zu dem Gesetz über den Verkehr
mit Betäubungsmitteln
(Opiumgesetz)**



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1934

ISBN 978-3-662-33609-0
DOI 10.1007/978-3-662-34007-3

ISBN 978-3-662-34007-3 (eBook)

Vorbemerkungen.

Mit dem 1. Februar 1934 sind solch erhebliche Änderungen in der Opiumgesetzgebung in Kraft getreten, daß eine Ergänzung des Kommentars erforderlich wurde. Im Nachfolgenden sind die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen abgedruckt und erläutert.

Der nunmehr geltende Text des Opiumgesetzes tritt an die Stelle des Gesetzestextes auf S. 409 des Kommentars. Danach sind die einzelnen Paragraphen des Gesetzes im kommentierenden Teil entsprechend zu berichtigen. Ferner sind die nachstehend abgedruckten Änderungen der VO. über das Verschreiben und die Abgabe in den Apotheken (Afb. zu § 8 des Gesetzes) zu berücksichtigen desgl. die Änderungen der VO. über Zulassung zum Verkehr (Afb. zu § 3).

Die Erläuterungen zu den durch die neue Gesetzgebung bedingten Änderungen sind in den Abschnitten I bis IV gegeben. Sie sind ein Abdruck von Aufsätzen von Dr. Anselmino, die in der Pharmazeutischen Zeitung 1934, Nr. 9 und 16 erschienen sind. Der Abschnitt V enthält Hinweise auf einzelne Streichungen und Änderungen, die im Kommentar vorzunehmen sind, ferner auf weitere Hinzufügungen, die in den erläuternden Abschnitten der Ergänzungen nicht enthalten sind, ferner sind im Abschnitt VI die seit dem Erscheinen des Kommentars bekannt gewordenen Reichsgerichtsentscheidungen nach Inhalt, Datum und Aktenzeichen vermerkt.

Änderungen und Erweiterungen der Opiumgesetzgebung.

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz),

vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215), in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (RGBl. I S. 22).

§ 1. (1) *Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind:*

1. a) *Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Kokablätter, Rohkokain, b) Morphin, Diazetylmorphin (Heroin) und die anderen Ester des Morphins, Dihydrokodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxykodeinon (Eukodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Acetyldihydrokodeinon (Acetyldemethylo-dihydrothebain, Acedicon) und ihre Ester, Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin), die Abkömmlinge des Morphin-Aminoxyds und die anderen Morphinabkömmlinge mit fünfwertigem Stickstoff, Thebain, Benzylmorphin (Peronin) und die anderen Äther des Morphins, soweit nicht unter 2. aufgeführt, Kokain, Ekgonin und die anderen Ester des Ekgonins;*

c) *die Salze der unter b) aufgeführten Stoffe;*

d) *Indischer Hanf,*

2. *Kodein, Äthylmorphin (Dionin) und ihre Salze.*

(2) *Stoffe, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen wie die im Abs. 1 Nr. 1 genannten auszuüben vermögen, können diesen durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden.*

(2a) *Stoffe, aus denen sich die im Abs. 1 genannten Stoffe oder die diesen auf Grund des Abs. 2 gleichgestellten Stoffe herstellen lassen, können den im Abs. 1 genannten Stoffen durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden.*

(3) *Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes sind:*

1. *alle Zubereitungen, die die im Abs. 1 Nr. 1a bis c aufgeführten Stoffe enthalten, Zubereitungen, die Morphin oder Kokain oder deren Salze enthalten, jedoch nur, sofern der Gehalt der Zubereitung, berechnet auf Morphin, mehr als 0,2 p. c., berechnet auf Kokain, mehr als 0,1 p. c. beträgt,*

2. *Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanfinktur,*

3. *alle Zubereitungen der Stoffe, die nach Abs. 2 den im Abs. 1 Nr. 1 genannten Stoffen gleichgestellt werden.*

(4) *Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß gewisse Stoffe oder Zubereitungen einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht unterstehen.*

(5) *Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß Zubereitungen mit einem geringeren als dem im Abs. 3 Nr. 1 genannten Gehalt an Morphin oder Kokain sowie Zubereitungen, die die im Abs. 1 Nr. 2 genannten Stoffe oder deren Salze enthalten, diesen*

Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen unterstehen.

§ 2. (1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, die Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung der Stoffe und Zubereitungen sowie der Verkehr mit ihnen unterliegen der Aufsicht des RGA.

(2) Das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, die Örtlichkeiten, in denen die Stoffe und Zubereitungen gewonnen, hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über Lieferer und Empfänger sowie über alle die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung der Stoffe und Zubereitungen, den Verkehr mit ihnen und den Bestand betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Auch ist ihm auf Verlangen Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren. Die Verpflichtung, Auskunft über Verarbeitung und Bestand zu erteilen, erstreckt sich auch auf solche aus den Stoffen und Zubereitungen hergestellten Erzeugnisse, die diesem Gesetz nicht unterstehen.

(3) Bei der Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr können die Zollabfertigungspapiere sowie die statistischen Anmeldescheine benutzt werden.

(3a) Das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung der Stoffe und Zubereitungen sowie die Bestände an ihnen von Fall zu Fall zu beschränken oder von Bedingungen abhängig zu machen, wenn dies zur Durchführung der internationalen Abkommen über Betäubungsmittel notwendig ist.

(4) Die den Landesregierungen zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 3. (1) Die Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen, ihre Gewinnung, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen, ihr Erwerb, ihre Abgabe und Veräußerung sowie jeder sonstige gleichartige Verkehr mit ihnen ist nur Personen gestattet, denen hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist. Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet das Reichsgesundheitsamt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung. In der Erlaubnis sind die Örtlichkeiten, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.

(2) Die Erlaubnis kann beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für ihre Erteilung nicht besteht oder wenn Bedenken des Gesundheitsschutzes oder persönliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die erteilte Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

(4) Keiner Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen die Apotheken für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen, für ihre Verarbeitung sowie für ihre Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung, die behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken für die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen, die behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken für den Erwerb, die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer die Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach Abs. 1 erhalten haben, erwirbt.

§ 4. (1) Der Erwerb sowie die Veräußerung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen ist nur auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden, für jeden einzelnen Fall des Erwerbes sowie der Veräußerung und Abgabe ausgestellten Bezugscheins zulässig. Der Bezugschein ist bei der der Aufsicht des RGA. unterstehenden Opiumstelle zu beantragen. Ein Bezugschein ist nicht erforderlich für die Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung in den Apotheken sowie für die Abgabe in den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder durch Tierärzte, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben. Ein Bezugschein ist ferner nicht erforderlich für

den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Beantragung und Ausstellung der Bezugscheine sowie über deren Form und Wortlaut erläßt der Reichsminister des Innern.

(3) Die Opiumstelle ist berechtigt, die Ausstellung des Bezugscheins zu versagen, wenn Art und Menge der beantragten Stoffe oder Zubereitungen den Verdacht rechtfertigen, daß die Stoffe oder Zubereitungen in einer Weise verwendet werden sollen, die mit diesem Gesetz oder den auf Grund desselben erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht in Einklang steht. Die Opiumstelle kann die beantragten Mengen auch kürzen.

(4) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß der Verkehr mit gewissen Stoffen und Zubereitungen auf andere Weise als durch den Bezugschein überwacht wird.

§ 5. (1) Wer eine Erlaubnis gemäß § 3 erhalten hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang sowie die Verarbeitung für jeden der Stoffe und Zubereitungen einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken ist. Aus den Eintragungen über Eingang und Ausgang müssen auch Namen und Wohnort der Lieferer und Empfänger ersichtlich sein. Wer die Erlaubnis zur Herstellung von Morphin und Kokain oder zur Verarbeitung von Rohopium oder Kokablättern besitzt, ist außerdem verpflichtet, den Gehalt des bezogenen Rohopioms und der bezogenen Kokablätter in das Lagerbuch einzutragen. Das Reichsgesundheitsamt kann bestimmen, wie der Gehalt festzustellen ist.

(2) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, ob und inwieweit Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zugelassen werden können und inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf Apotheken sowie behördlich genehmigte ärztliche und tierärztliche Hausapotheken Anwendung finden sollen.

§ 6. (1) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung werden die Bedingungen festgesetzt, unter denen die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen erfolgen darf.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen ist in jedem Falle beim RGA. durch den Antrag auf Erteilung eines Einfuhr- oder Ausfuhrscheins nachzusuchen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr nur über bestimmte Orte zulässig ist.

(4) Die Einfuhr und Ausfuhr ist dem RGA. nachzuweisen.

§ 7. Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung können Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Zubereitungen der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Art erlassen werden. Diese Vorschriften können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen.

§ 8. Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung können über das Verschreiben der Stoffe und Zubereitungen durch Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte und über die Abgabe in den Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis hierzu nach § 3 erhalten haben, einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Diese Bestimmungen können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen.

§ 9. Die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und Herstellung von zubereitetem Opium, von sogenanntem Groß und allen anderen Rückständen des Rauchopioms, von dem aus Indischem Hanfe gewonnenen Harz und den gebräuchlichen Zuberei-

tungen dieses Harzes, insbesondere Haschisch, sowie der Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen ist verboten.

§ 10. (1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft,

1. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne die im § 3 vorgeschriebene Erlaubnis einführt, ausführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet, Handel mit ihnen treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Örtlichkeiten gewinnt, herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;

2. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne den im § 4 vorgeschriebenen Bezugschein erwirbt, abgibt oder veräußert;

3. wer, um einen Bezugschein zu erlangen, zur Täuschung der Opiumstelle in einem Antrag unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht oder von einem Antrag, der unrichtige Angaben tatsächlicher Art enthält, Gebrauch macht;

4. wer dem im § 9 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt;

5. wer den auf Grund des § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 oder 3 oder § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

6. wer den auf Grund des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4, § 7 oder § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

7. wer die Stoffe oder Zubereitungen entgegen den Bestimmungen der Weltpostvereinsverträge mit der Post versendet;

8. wer die ihm obliegende Führung des Lagerbuchs unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder der ihm obliegenden Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher nicht nachkommt.

9. wer den nach § 2 Abs. 3 a erlassenen Anordnungen des Reichsgesundheitsamts zuwiderhandelt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer die Tat (Abs. 1) fahrlässig begeht, wird im Falle der Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, im Falle der Nr. 6 mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn Stoffe oder Zubereitungen als solche der im § 1 bezeichneten Art in den Verkehr gebracht werden, ohne es zu sein.

(5) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe und Zubereitungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 11. (1) Zur Deckung der Kosten, die sich aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben, können nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern eine Umlage auf die Stoffe und Zubereitungen sowie eine Gebühr für die Ausstellung der Bezugscheine erhoben werden.

(2) Die Umlage gilt nicht als Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; soweit es sich um den Verkehr in den Zollausschlüssen und Freibeirziken handelt, bedarf sie der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

§ 13. (1) Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Soweit für die Herstellung und Verarbeitung von Stoffen, die durch dieses Gesetz dem Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 neu unterstellt worden sind, und für den Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes erforderlich ist, darf ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin. 7

bereits bestehender Betrieb nach dem 31. März 1934 nur fortgesetzt werden, wenn der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bis zu diesem Tage eingereicht ist.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis wird durch die Verschrift im § 1 III nicht berührt.

Berlin, den 9. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Verordnung über Inkraftsetzung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes (RGBl. I S. 58).

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 wird hiermit bestimmt:

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1934.

Der Reichsminister des Innern
I. V.: Pfundtner.

Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin (RGBl. I S. 58).

Auf Grund von § 1 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, §§ 7, 8 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 und vom 9. Januar 1934 wird für den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin (Dionin) und ihren Salzen hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1. (1) In den Fällen, in denen nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes für den Erwerb, die Veräußerung und die Abgabe von Betäubungsmitteln ein Bezugschein erforderlich ist, bedarf es für Kodein und Äthylmorphin (Dionin) und deren Salze des Bezugscheins nicht. Die Veräußerung, die Abgabe und der Erwerb dieser Stoffe ist jedoch nur Personen, denen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes erteilt worden ist, sowie Apotheken und behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken gestattet.

(2) Wer vermöge der ihm erteilten Erlaubnis diese Stoffe veräußert oder abgibt, hat dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres eine Aufstellung über die im vorhergegangenen Kalendervierteljahr veräußerten oder abgegebenen Mengen dieser Stoffe und ihrer Empfänger zu übersenden. Bei dem einzelnen Empfänger ist lediglich die Gesamtmenge der an ihn veräußerten oder abgegebenen Stoffe, nicht jede Einzellieferung anzugeben. Die an die Apotheken abgegebene Menge ist als Gesamtmenge ohne Aufteilung auf die einzelnen Apotheken aufzuführen. Ist innerhalb eines Kalendervierteljahres keiner der Stoffe veräußert oder abgegeben worden, so ist dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) innerhalb der oben genannten Monatsfrist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 2. Auf Zubereitungen von Kodein oder Äthylmorphin (Dionin) oder ihren Salzen, die in abgeteilter Arzneiform mehr als 0,1 g Kodein oder Äthylmorphin (Dionin) je Teilmenge und in Form der Lösung oder Verreibung mehr als 10 p.c. Kodein oder Äthylmorphin (Dionin) enthalten, findet die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 Anwendung.

§ 3. Für die Ankündigung und Beschriftung von Arzneien, die Kodein und Äthylmorphin (Dionin) oder deren Salze enthalten und von den Apotheken in einer

zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, gelten die Vorschriften des § 2 der Verordnung über Anündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930.

§ 4. Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 gilt nicht für das Verschreiben und die Abgabe von Arzneien, die Kodein oder Äthylmorphin (Diomin) oder deren Salze enthalten.

§ 5. Soweit diese Verordnung nicht anders bestimmt, gelten die auf Grund des Opiumgesetzes ergangenen Verordnungen auch für Kodein, Äthylmorphin und deren Salze.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

(2) Arzneien, die den Anforderungen des § 3 nicht entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum 30. September 1934, in den Apotheken bis zum 30. Juni 1935 abgegeben werden.

Berlin, den 24. Januar 1934.

Der Reichsminister des Innern
I. V. P f u n d t n e r.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (RGBl. I S. 59).

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 und vom 9. Januar 1934 wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1. Die Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Diese prüft den Antrag und übersendet ihm mit den dazu gehörigen Unterlagen und mit ihrer Stellungnahme dem Reichsgesundheitsamt.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Reichsgesundheitsamt übersendet eine Abschrift des Erlaubnisscheines der obersten Landesbehörde oder benachrichtigt sie, wenn der Antrag abgelehnt wird.“

3. Im § 7 erhält der 2. Satz folgende Fassung:

„Wird eine Erlaubnis zurückgezogen, so fordert das Reichsgesundheitsamt den Erlaubnisschein zurück und benachrichtigt die oberste Landesbehörde von der Zurückziehung.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1934.

Der Reichsminister des Innern
I. V.: P f u n d t n e r.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (RGBl. I S. 349).

Auf Grund der §§ 5, 8, 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1. Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken wird wie folgt ergänzt:

1. In der Überschrift des Abschnitts B sowie im § 8 Abs. 1 sind einzuschalten

3. Verordn. ü. d. Verschreiben Betäubungsmittel enthalt. Arzneien usw. 9

zwischen „Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon)“ und „Narcophin“ die Worte „Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin)“.

2. Im § 8 Abs. 2 sind einzuschalten hinter den Worten „Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon)“ die Worte „oder Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin)“.

3. Im § 9 Abs. 1 und 3 und im § 10 Abs. 1 und 3 sind einzuschalten hinter den Worten „oder Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon)“ die Worte „oder Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin)“.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von G a y l.

Dritte Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken (RGBl. I S. 287).

Auf Grund der §§ 5, 8, 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 ist in der vorletzten Zeile das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und hinter dem Wort „Indisch-Hanftinktur“ sind die Worte „oder reife oder unreife Mohnkapseln“ einzufügen.

2. Im § 13 Abs. 1 sind im Satz 1 in der dritten Zeile hinter dem Wort „Lösung“ die Worte „oder der Salbe“ einzufügen. In Satz 2 ist das Wort „Arznei“ in der sechsten Zeile des Absatzes durch die Worte „Lösung oder Salbe“ und in der siebenten Zeile des Absatzes durch das Wort „Lösung“ zu ersetzen.

3. Im § 14 Abs. 1 Satz 2 ist zweimal in der elften und dreizehnten Zeile die Zahl „10“ durch „20“ zu ersetzen. Ferner sind in der zwölften Zeile hinter dem Wort „Tablette“ unter Fortfall des Kommas die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 p. c. Kokain“ einzufügen.

4. Im § 15 kommen im Satz 2 die Worte „und die Wohnung“ sowie der letzte Satz, beginnend mit den Worten „Daran anschließend“ in Wegfall.

5. Im § 16 ist im letzten Satz die Zahl „10“ durch „20“ zu ersetzen; ferner sind hinter dem Wort „Tablette“ die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 p. c. Kokain“ einzufügen.

6. Im § 17 ist im Abs. 1 Satz 2 die Zahl „10“ durch „20“ zu ersetzen. Ferner sind hinter dem Wort „Tablette“ die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 p. c. Kokain“ einzufügen. Im Abs. 2 kommt der letzte Satz, beginnend mit den Worten „Daran anschließend“ in Wegfall. Im Abs. 4 Satz 3 ist ebenfalls die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ zu ersetzen und hinter dem Wort „Tablette“ sind die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 p. c. Kokain“ einzufügen.

7. Im § 21 Abs. 6 Satz 1 sind hinter den Worten „eines Arztes“ die Worte „über eine Arznei, die eines der im § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthält“ einzufügen.

8. Im § 26 sind im Satz 4 hinter den Worten „zurückzugeben hat“ unter Ersatz des Punktes durch ein Komma die Worte anzufügen: „sowie die Verschreibungen auf Kosten der Reichswehr, der Reichsversorgung, der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
F r i c k.

Erläuterungen.

I. Die Auswirkungen des Abkommens zur Beschränkung der Betäubungsmittel auf die Opiumgesetzgebung.

Das internationale Opiumabkommen vom Haag 1912 war die Grundlage des ersten Opiumgesetzes von 1920. Durch das Genfer Abkommen von 1925 war das Opiumgesetz von 1929 bedingt, das infolge des Abkommens zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel zweimal abgeändert wurde, einmal durch das Gesetz vom 22. Mai 1933 und dann durch das Gesetz vom 9. Januar 1934. Jeweils im Anschluß an die Gesetze sind Ausführungsbestimmungen erlassen worden, die frühere Verordnungen abänderten und ergänzten oder neu hinzukommende Materie regelten.

Die derzeit geltende Gesetzgebung betr. Betäubungsmittel umfaßt drei Abkommen, drei Gesetze, 23 Ausführungsbestimmungen. Seit der Drucklegung des im Verlage von Julius Springer herausgekommenen Kommentars zum Opiumgesetz (s. dort S. 17) sind folgende Bekanntmachungen usw. erlassen worden:

58. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen über das Inkrafttreten des internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 für Cuba, den Irak und den Irischen Freistaat usw., vom 8. Januar 1932 (RGBl. II S. 20)¹.
59. Dritte Verordnung des Reichsministers des Innern über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes, vom 8. Juli 1932 (RGBl. I S. 349)².
60. Zweite Verordnung des Reichsministers des Innern zur Abänderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 30. Dezember 1930, vom 8. Juli 1932 (RGBl. I S. 349)³.
61. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen zum internationalen Opiumabkommen vom 19. Februar 1925, vom 12. Januar 1933 (RGBl. II S. 4)⁴.
62. Erlaß des Preußischen Ministers des Innern, betr. formgerechte Verschreibung von Betäubungsmitteln, vom 5. Mai 1933 (MinBl. Pr. inn. Verw. II B S. 179)⁵.
63. Dritte Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken, vom 20. Mai 1933 (RGBl. I S. 287)⁶.
64. Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes, vom 22. Mai 1933 (RGBl. I S. 287)⁷.
65. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen über das am 13. Juli 1931 unterzeichnete Internationale Opiumabkommen, vom 10. Juni 1933 (RGBl. II S. 319)⁸.
66. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen zu dem am 19. Februar 1925 unterzeichneten internationalen Opiumabkommen, vom 18. Juli 1933 (RGBl. II S. 515)⁹.
67. Vierte Verordnung des Reichsministers des Innern über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes, vom 5. August 1933 (RGBl. I S. 570)¹⁰.
68. Zweites Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes, vom 9. Januar 1934 (RGBl. I S. 22)¹¹.

¹ Pharm. Ztg. S. 108.

⁴ Pharm. Ztg. S. 87.

⁷ Pharm. Ztg. S. 562.

¹⁰ Pharm. Ztg. S. 829.

² Pharm. Ztg. S. 725.

⁵ Pharm. Ztg. S. 529.

⁸ Pharm. Ztg. S. 662.

¹¹ Pharm. Ztg. S. 55.

³ Pharm. Ztg. S. 725.

⁶ Pharm. Ztg. S. 541.

⁹ Pharm. Ztg. S. 791.

Die Auswirkungen d. Abkommens z. Beschränkung der Betäubungsmittel. 11

69. Verordnung des Reichsministers des Innern über Inkraftsetzung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes, vom 24. Januar 1934 (RGBl. I S. 58)¹.
70. Verordnung des Reichsministers des Innern über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin (Dionin) vom 24. Januar 1934 (RGBl. I S. 58)².
71. Verordnung des Reichsministers des Innern zur Änderung der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 24. Januar 1934 (RGBl. I S. 59)³.
72. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen zum internationalen Opiumabkommen vom 13. Juli 1931, vom 3. Februar 1934 (RGBl. II S. 27).

Wortlaut und Inhalt des neuen Abkommens sind bekannt.⁴ Aus ihm ergibt sich eine Reihe von Maßnahmen, von denen aber nur ein Teil gesetzlich neu zu treffen ist, insbesondere die Einbeziehung weiterer Stoffe und Zubereitungen, während der andere Teil schon durch das bisherige Opiumgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen erfaßt ist.

Das Beschränkungsabkommen enthält folgende neue gesetzgeberische Verpflichtungen:

Art. 1 Unterstellung neuer Stoffe, Art. 13 ihrer Zubereitungen;

Art. 6 und 8 Beschränkung der Herstellung und Umwandlung von Betäubungsmitteln;

Art. 9 und 16 Regelung der Vorräte;

Art. 10 Verbot der Einfuhr und Beschränkung der Ausfuhr von Diazetylmorphin;

Art. 11 Regelung des Verkehrs mit etwaigen neuen Abkömmlingen;

Art. 18 Umwandlung oder Vernichtung beschlagnahmter Betäubungsmittel;

Art. 19 internationale Regelung der Beschriftung.

Weitaus die meisten Bestimmungen des Beschränkungsabkommens sind reine Verwaltungsmaßnahmen, die die zuständige Behörde auf Grund der ihr erteilten umfassenden Ermächtigung zu veranlassen hat. Es handelt sich außer der Bedarfsschätzung zumeist um Kontrollen und Statistiken und deren Auswirkungen, die viel weitergehend als bisher sind, aber nichts an dem Charakter des Opiumgesetzes ändern.

Die in dem neuen Abkommen vorgesehenen Verwaltungsaufgaben sind folgende:

Art. 2—5 Schätzungen;

Art. 6—9 Beschränkungen;

Art. 11 Verkehr mit neuen Stoffen;

Art. 12 Einschränkung der Einfuhr;

Art. 13, 17, 22 Ausdehnung der Statistik;

Art. 14 Ausfuhr nach Nicht-Konventionsländern;

Art. 16 Überwachung der Rohstoffe in den Fabriken;

Art. 20—22 Übermittlung von Nachrichten an den Generalsekretär des Völkerbundes.

Auch der grundlegende neue Gedanke der Beschränkung der herzustellenden Mengen ändert praktisch gar nichts an dem bisherigen Zustand, insofern als die Fabriken schon bisher keine großen Vorräte erzeugt, sondern im wesentlichen zur Ausführung vorliegender Bestellungen gearbeitet haben. Die Herstellungsmenge eines Landes wird auch in Zukunft nicht kontingentiert, wie es ursprünglich geplant war, sondern jedes Land kann soviel herstellen, als es verkaufen

¹ Pharm. Ztg. S. 112.

² Pharm. Ztg. S. 112.

³ Pharm. Ztg. S. 112.

⁴ Pharm. Ztg. 1933 S. 662, S. 679.

kann, und die sogenannte Beschränkung ist schließlich nichts anderes als eine Schlußkontrolle darüber, ob die in einem Jahre hergestellte Menge dem Eigenbedarf, der Ausfuhr und der Vorratsversorgung entsprochen hat. Zunächst wird allerdings die höchstens herzustellende Menge geschätzt, reicht sie aber nicht aus, so können auf Grund nachgewiesenen Bedarfs jederzeit Nachschätzungen erfolgen.

Wie wenig zutreffend die Schätzungen sein können, geht z. B. daraus hervor, daß in den Schätzungen des Morphins die für die Ausfuhr benötigten Mengen nicht enthalten sind — die Ausfuhr sind zusätzliche Herstellungsmengen für Morphin —, daß aber die Schätzung der für die Umwandlung in Kodein benötigten Mengen von Morphin den unbekanntem Ausfuhrbedarf von Kodein einschließt.

Die in dem Kommentar enthaltenen Verzeichnisse der Länder, die die einzelnen Abkommen ratifiziert haben, haben inzwischen Berichtigungen erfahren und sind durch die 45 Länder, die bisher das Beschränkungsabkommen angenommen haben, zu ergänzen. Da aber nach dessen Art. 13 die Kontrollmaßnahmen des Genfer Abkommens — sie sind grundlegend für den internationalen Verkehr — für die Anhänger des neuen Abkommens auch dann gelten, wenn sie das Genfer Abkommen nicht ratifiziert haben (wie z. B. die Verein. Staaten von Amerika), so genügt es für die Zwecke des Exporteurs, auf diejenigen Länder hinzuweisen, für die eine neue internationale Verwaltungspraxis eingetreten ist. Nach Art. 14 werden nämlich Ausfuhrscheine für 5 kg und mehr eines Betäubungsmittels nach einem Lande, auf das weder das Genfer noch das Beschränkungsabkommen Anwendung findet, erst dann erteilt, wenn die Regierung des Ausfuhrlandes sich bei dem Genfer Opium-Zentralausschuß vergewissert hat, daß die in Frage stehende Ausfuhr keine Überschreitung der für das Einfuhrland geschätzten Mengen bedeutet. Von dieser vorherigen Befragung würde eine etwa vorliegende Einfuhrerlaubnis eines außerhalb der Abkommen stehenden Landes nicht befreien. Zu diesen Ländern gehören einmal die, die nur dem Haager Abkommen beigetreten sind, das sind bloß noch Albanien, Island, Liberia und Panama und außerdem die Länder, die gar keiner Übereinkunft angehören. In der Liste auf S. 7 des Kommentars sind Persien und Türkei zu streichen und Andorra hinzuzusetzen.

Eine weitere grundsätzliche Einschränkung der Ausfuhr bezieht sich auf Diazetylmorphin (Heroin), dessen Salze und Zubereitungen; die Ausfuhr soll verboten werden und ausnahmsweise nach Ländern, in denen Diazetylmorphin nicht hergestellt wird, dann erlaubt werden, wenn der Bestellung ein Einfuhrzertifikat beigefügt ist, und wenn¹ die Sendung an die in dem Zertifikat genannte Dienststelle des Einfuhrlandes gerichtet wird. Es wird also für Diazetylmorphin von jedem auch den Abkommen nicht beigetretenen Lande ein amtliches Einfuhrzertifikat verlangt, und da keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfte diese Beschränkung auch für solche Zubereitungen des Diazetylmorphins gelten, für die an sich eine Ausfuhrbewilligung gar nicht nötig ist (s. Komm. S. 157); für Deutschland sind diese Fälle indes belanglos.

Noch eine andere Bestimmung des Abkommens sei erwähnt, weil sie vielfach unrichtig ausgelegt wird. In Art. 11 ist Vorsorge getroffen, daß das Abkommen nicht etwa durch einen neuen, bisher nicht arzneilich oder wissenschaftlich verwendeten Stoff (und zwar einen anderen als die derzeit gleichfalls meist unbekanntem, aber in Art. 1 genannten Äther und Ester) umgangen werden könnte. Es handelt sich um Abkömmlinge (ganz- oder halb-synthetische) eines der Phenanthrenalkaloide des Opiums oder der Ekgoninalkaloide der Kokablätter (also nicht aller Opium- oder Kokaalkaloide schlechthin), die am

¹ Nach einer Genfer Interpretation des sonst unverständlichen Wortlauts des Art. 10 (2).

Die Auswirkungen d. Abkommens z. Beschränkung der Betäubungsmittel. 13

13. Juli 1931 nicht arzneilich oder wissenschaftlich verwendet wurden; eine solche Verwendung hatten beispielsweise Apomorphin oder Parakodin.

Die wissenschaftliche Tätigkeit zur Erfindung und Herstellung und Erprobung in weitem Umfange solcher neuen Stoffe ist in keiner Weise berührt oder gar eingeschränkt. Besitzt ein solcher neuer Stoff nach Auffassung der Regierung medizinischen oder wissenschaftlichen Wert, und hat er nicht die Eigenschaften eines Betäubungsmittels, so darf er auch für die Zwecke des Handels im Inlande und zur Ausfuhr in den dafür benötigten Mengen hergestellt werden. Die letzte Entscheidung über die Einreihung des Stoffes in eine der Gruppen des Abkommens steht dem Hygieneausschuß des Völkerbundes zu. Die Forschung und ein etwaiger Fortschritt in dem Bestreben, einen Stoff zu erhalten, der die Vorzüge, aber nicht die Nachteile des Morphins besitzt, sind also keineswegs behindert.

Durch das neue Abkommen sind die Beziehungen der Länder untereinander de jure noch unklarer geworden als bisher. Soweit die Länder das Beschränkungsabkommen angenommen haben, erfüllen sie das international vereinbarte Höchstmaß an Kontrolle aller nunmehr auch dem deutschen Opiumgesetz unterstellten Stoffe. Hat dagegen ein Land nur das Genfer Abkommen ratifiziert und nicht das Beschränkungsabkommen, so kann eine sonderbare Vielseitigkeit in Frage kommen hinsichtlich der Stoffe, die in dem Beschränkungsabkommen hinzugekommen sind, insofern als diese und ihre Zubereitungen zwar auch dem Genfer Abkommen, zufolge seines Art. 10, unterstellt worden sind, daß aber diese Erweiterung nicht von allen in Frage kommenden Ländern und nicht bezüglich aller Stoffe und aller Zubereitungen angenommen worden ist; erst die ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses mit der Erweiterung macht sie rechtsverbindlich. Und dann wird, was besonders beachtlich ist, nach dem ausdrücklichen Willen der Konferenz, die das Beschränkungsabkommen ausgearbeitet hat, das Genfer Abkommen nicht auf Kodein und Äthylmorphin (Dionin) ausgedehnt.

Die sich aus all diesem ergebende Buntscheckigkeit des internationalen Rechts im einzelnen aufzuzeigen, würde hier zu weit gehen. De facto ist die Reichsregierung gleich einen Schritt weiter gegangen und hat für die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr alle in dem Abkommen und im Gesetz genannten Stoffe und deren Zubereitungen, außer denen des Kodeins und Äthylmorphins, erfaßt. Um die in der Praxis kaum lösbaren Auslegungsschwierigkeiten, ob etwa in einem Falle eine Zubereitung eigentlich ausfuhrfrei sein sollte, kommt die deutsche Gesetzgebung durch die gleichmäßige Behandlung aller Zubereitungen (nochmals: normale Kodein- und Äthylmorphinzubereitungen sind frei) herum.

In folgender Übersicht ist gezeigt, durch welche Paragraphen des Opiumgesetzes den in den einzelnen Kapiteln und Artikeln des Beschränkungsabkommens enthaltenen Bestimmungen Genüge getan wird.

OpG. § 1. Art. 1, 13.

§ 2. Kap. II, III, IV, Art. 14, 15, 16, 17, 22.

§ 3 und Afb. Kap. II, III, Art. 11, 13, 15, 16 (2).

§ 4 und Afb. Art. 13, 16 (2).

§ 5. Art. 13, 15, 16, 17.

§ 6. Art. 10, 12, 13, 14.

§ 7. Art. 19 (2. Teil).

§ 10. Art. 18.

Von den anfangs genannten gesetzgeberischen Verpflichtungen, die sich aus dem Beschränkungsabkommen ergeben, sind folgende nicht verbaliter in die deutsche Gesetzgebung übernommen worden:

1. Das grundsätzliche Verbot der Einfuhr von Diazetylmorphin und seinen

Zubereitungen, aber angesichts der Möglichkeit, jeden Einfuhrantrag abzulehnen, erübrigt es sich, die Gesetzgebung damit zu belasten.

2. Die Verpflichtung, die beschlagnahmten Betäubungsmittel unschädlich zu machen, ist schon durch die Ermächtigung in § 10 ermöglicht.

3. Die Beschriftung soll sich nicht nur auf Arzneispezialitäten im inneren Verkehr beziehen, sondern auf alle Stoffe und Zubereitungen (außer des Kodeins und des Äthylmorphins) auch bei der Ausfuhr. Hierüber besondere Vorschriften zu erlassen, dürfte gleichfalls entbehrlich sein, da es ständige Übung des Großhandels ist, die Packungen mit eindeutigen Inhaltsangaben zu versehen.

5. Nach Art. 13 (1) b des Abkommens werden Lösungen oder Mischungen von Morphin, Kokain oder deren Salzen in oder mit einer arzneilich unwirksamen Substanz, die 0,2 % oder weniger Morphin (z. B. eine wäßrige Lösung von 2½ g Morphinhydrochlorid im Liter) oder 0,1 % oder weniger Kokain enthalten, ebenso behandelt wie Zubereitungen mit höherem Gehalt. Da dies in § 1 (3) 1 der Novelle noch nicht geschehen ist, ist noch eine derartige Verordnung zu erwarten.

Dann aber dürfte anzunehmen sein, daß die Opiumgesetzgebung zu einem Stillstand und Abschluß gekommen sein wird.

II. Das zweite Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes.

Das Beschränkungsabkommen teilt die ihm unterstellten Stoffe — es handelt sich nur um Alkaloide und deren Abkömmlinge, nicht um Opium, Kokablätter, Indischen Hanf und deren Zubereitungen — in drei Abteilungen. In der ersten sind die Stoffe zusammengefaßt, die ohne weiteres als Betäubungsmittel gelten, in der zweiten befinden sich solche Stoffe, von denen nicht bekannt ist, daß sie eine Betäubungsmittelsucht verursachen, die aber in wahre Betäubungsmittel umgewandelt werden können; hierzu gehören Thebain, die Äther des Morphins, vor allem Benzylmorphin und Ekgonin. In der Behandlung dieser beiden Gruppen wird aber kein Unterschied gemacht, auf alle diese Stoffe finden die Bestimmungen des Abkommens gleichmäßig Anwendung. Abseits von diesen beiden Abteilungen stehen Kodein und Äthylmorphin (Dionin), denen eine mildere Überwachung zuteil wird, die vor allem darin besteht, daß ihre Zubereitungen nicht betroffen werden.

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden schon zwei Stoffe aus dem Beschränkungsabkommen dem OpG. neu unterstellt, Benzylmorphin und Morphinaminoxid, die Unterstellung der restlichen Stoffe erfolgte jetzt. Der Einfachheit und Klarheit wegen wurde der § 1 des OpG. neu gefaßt, und neben den jetzt hinzugekommenen Stoffen (das sind die Ester von Eukodal, Dikodid, Dilaudid, Azedikon, Paramorfan; ferner die Abkömmlinge des Morphinaminoxids und andere Morphinabkömmlinge mit fünfwertigem Stickstoff; andere Äther des Morphins außer Benzylmorphin, namentlich Kodein und Äthylmorphin; Thebain) sind in dem nunmehrigen § 1 alle Stoffe übersichtlich wiedergegeben.

In nachstehender Tabelle ist vermerkt, welche Abkommen sich auf die einzelnen Stoffe beziehen, und wann diese 27 Stoffe und Gruppen von Stoffen der deutschen Gesetzgebung eingegliedert wurden.

Rohopium	H	G	—	Ges.	30. 12. 20
Medizinalopium	H	G	—	Ges.	30. 12. 20
Zubereitetes (Rauch-)Opium	H	—	—	Ges.	30. 12. 20
Morphin	H	G	B	Ges.	30. 12. 20
Diazetylmorphin	H	G	B	Ges.	30. 12. 20
Andere Ester (Benzoylmorphin)	—	G	B	Vo.	19. 12. 29
Eukodal	—	G	B	Vo.	19. 12. 29
Dikodid	—	G	B	Vo.	19. 12. 29
Dilaudid	—	G	B	Vo.	19. 12. 29

Paramorfan	—	G	B	Vo.	19. 12. 29
Azedikon	—	G	B	Vo.	24. 3. 31
Ester der vorstehenden	—	G	B	Ges.	9. 1. 34
N-Oxymorphin	—	G	B	Vo.	8. 7. 32
Abkömmlinge des N-Oxymorphins	—	G	B	Ges.	9. 1. 34
Andere Abkömmlinge des Morphins mit 5-wertigem Stickstoff	—	G	B	Ges.	9. 1. 34
Benzylmorphin	—	G	B	Vo.	5. 8. 33
Andere Äther des Morphins	—	G	B	Ges.	9. 1. 34
Thebain	—	G	B	Ges.	9. 1. 34
Kodein, Äthylmorphin	—	—	B	Ges.	9. 1. 34
Kokablätter	H	G	—	Ges.	10. 12. 29
Kokain	H	G	B	Ges.	30. 12. 20
Rohkokain	—	G	B	Ges.	21. 3. 24
Ekgonin	—	G	B	Ges.	10. 12. 29
Ekgoninester	—	G	B	Ges.	9. 1. 34
Indischer Hanf	—	G	—	Ges.	10. 12. 29
Harz des Ind. Hanfs	—	G	—	Ges.	10. 12. 29

(H = Haager, G = Genfer, B = Beschränkungs-Abkommen.)

Zu einzelnen Stoffen ist noch ¹⁾ folgendes zu bemerken:

Das Beschränkungsabkommen beschäftigt sich nicht mit Opium und dessen Zubereitungen, das Genfer Abkommen kennt keine Opiumzubereitungen für sich, sie fallen dort unter den Begriff „Zubereitungen, die Morphin enthalten“. Von diesen Zubereitungen nimmt nun das Beschränkungsabkommen solche unmittelbar aus Rohopium oder Medizinalopium hergestellten Zubereitungen, die mehr als 20 p. c. Morphin enthalten, heraus und stellt sie dem Morphin gleich, mengenmäßig entsprechend ihrem Morphingehalt. Das heißt also so viel, daß die Grenze bei Extractum Opii liegt. Dieses und Opiumzubereitungen mit geringerem Gehalt werden nur von dem Genfer Abkommen betroffen, aber der Morphingehalt von Holopon, Pantopon und ähnlichen Zubereitungen wird besonders hinsichtlich der Fabrikationsmenge dem Morphin zugeschlagen. Opium concentratum, das in den Apotheken erzeugt wird, bleibt außerhalb dieser Menge, deren Morphingehalt wird hinsichtlich der Verarbeitung und des Verbrauchs in der internationalen Statistik (nicht in den Betäubungsmittelbüchern der Apotheken!) als Opium gebucht.

Ähnlich ist es mit den Zubereitungen der Kokablätter, deren Kokaininhalt, sofern die Zubereitung mehr als 0,1 p. c. davon enthält, als fabriziertes Kokain angesehen wird.

Ester des Eukodal, Dikodid, Dilaudid, Azedikon, ferner andere Ester des Morphins außer Diazetylmorphin und andere Äther des Morphins außer Benzylmorphin Kodein und Äthylmorphin (Dionin) sind nicht im Handel.

Ein Ester des Dihydromorphins, des Paramorfans, nämlich das Diazetyldihydromorphin ist bekannt; sein Chlorhydrat $C_{17}H_{19}O_3N(C_2H_5O)_2 \cdot HCl$ wurde unter dem Namen Paraludin von Knoll A.-G., Ludwigshafen a. Rh., hergestellt; es ist nicht mehr im Handel.

Benzylmorphin wird in Deutschland nur noch in ganz geringen Mengen für Arzneispezialitäten (z. B. Ipecopan) hergestellt. Das Wortzeichen Peronin ist für E. Merck, Darmstadt, geschützt, im Handel gibt es aber kein Peronin mehr. Benzylmorphin ist kein Betäubungsmittel, aber es kann leicht in solche übergeführt werden.

Morphinaminooxyd oder N-oxymorphin $C_{17}H_{19}O_4N$ ist im Jahre 1910 von Freund und Speyer durch Einwirkung von Wasserstoffperoxyd auf Morphin hergestellt worden. Durch Reduktionsmittel wird es leicht in Morphin zurückverwandelt, auch nach seiner Einverleibung im Körper bildet sich Morphin zurück.

Morphinaminooxyd wird unter der geschützten Bezeichnung „Genomorphine“

¹⁾ Siehe auch Pharm. Ztg. 1932 S. 723 und 1933 S. 814.

von den Laboratoires Amido A. L. Baugonin in Paris in den Verkehr gebracht. Das Anwendungsgebiet ist das gleiche wie das des Morphins; als therapeutische Dosen werden angegeben: in Tabletten 0,01 g, in Lösung 0,04 g.

Abkömmlinge des Morphinaoxyds: Freund und Speyer haben ein Nitrat beschrieben (in dem der Stickstoff siebenwertig ist), außerdem wurden Kodein-N-oxyd, Äthylmorphin-N-oxyd und Monazetylmorphin-N-oxyd hergestellt.

Andere Morphinabkömmlinge mit fünfwertigem Stickstoff: Eine Anzahl solcher Abkömmlinge sind hergestellt und zum Teil auch pharmakologisch untersucht worden, ohne daß sie weiteren Kreisen bekanntgeworden sind. Auf dem Arzneimittelmarkt ist das Morphinum methylbromatum unter der geschützten Bezeichnung Morphosan erschienen mit der Formel $C_{17}H_{19}N(CH_3Br)O_3 + H_2O$. Anwendungsgebiet und Dosen sind dieselben wie für Morphin. Eucodin ist das entsprechende Kodeinmethylbromid.

Thebain ist ein sich formelmäßig von Phenanthren ableitendes Alkaloid, das sich in geringen Mengen, bis etwa 0,5 p. c. im Opium findet. Es hat die Formel $C_{19}H_{21}O_3N$ und enthält keine Hydroxylgruppen. Es wird therapeutisch nicht gebraucht. Thebain hat nicht die Eigenschaften eines Betäubungsmittels, aber aus ihm können die Kodeinoderivate hergestellt werden. Paramorphin ist ein Synonym für Thebain.

Über Kodein (Methylmorphin) und Äthylmorphin siehe Kommentar zum Deutschen Arzneibuch, bei Jul. Springer, Berlin, Band I S. 429 und 208. Das für E. Merck, Darmstadt, eingetragene Zeichen Dionin wird für das salzsaure Äthylmorphin gebraucht.

Abs. 2a des § 1 wurde durch das Gesetz vom 22. Mai 1933 wegen der Unterstellung von Benzylmorphin eingefügt. Ebenso wurde damals in Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen, auch Stoffe von einzelnen Bestimmungen des OpG. auszunehmen, um Benzylmorphin der Verschreibungsordnung zu entziehen. Begründung siehe Pharm. Ztg. 1933 S. 814.

Die in Abs. 5 des § 1 vorgesehene Ermächtigung, auch solche Zubereitungen, die wegen des geringen Gehalts an Betäubungsmitteln dem Gesetz nicht unterstehen, zu erfassen, war bisher nur in den §§ 7 und 8 vorgesehen und ging früher nur auf innerdeutsche Verwaltungsmaßregeln. Eine Erweiterung, solche Zubereitungen gruppenweise dem ganzen Gesetz zu unterstellen, hängt mit Art. 13 (1) b des Abkommens zusammen, wonach Zubereitungen mit geringem Gehalt, die aber das vorstellen, was die deutschen Vorschriften betr. die Abgabe von starkwirkenden Arzneimitteln unter „einfachen Lösungen und Verreibungen“ verstehen (Kommentar S. 222), ebenso behandelt werden sollen wie Zubereitungen mit höherem Gehalt. Eine solche Verordnung dürfte noch zu erwarten sein.

Durch die in § 1 Abs. 5 eingefügte allgemeine Ermächtigung werden auch bisher nicht voll rechtswirksame Verordnungen legalisiert. So ist z. B. der Apotheker strafbar, der es unterläßt, Zubereitungen mit geringem Gehalt, die er ohne Bezugschein erwerben kann, in das Betäubungsmittelbuch einzutragen. Im Kommentar sind auf S. 256 die letzten 5 Zeilen des ersten Absatzes (Eine Ermächtigung — 122.) nunmehr zu streichen.

Die nach § 2 OpG. dem Reichsgesundheitsamt erteilten Ermächtigungen wurden ausgedehnt, um auf dem Verwaltungswege die durch das Abkommen vorgesehene Beschränkung der Herstellung, der Vorräte und der Einfuhr und als Mittel zum gleichen Zweck bei anderen Ländern auch der Ausfuhr vornehmen zu können. Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen des Reichsgesundheitsamts werden nach § 10 (1) OpG. bestraft.

Eine weitere Stärkung des Einflusses des Reichsgesundheitsamtes ist durch die Änderung des § 3 (1) eingetreten. Das Reichsministerium des Innern ist

nummehr bei der Erlaubniserteilung ausgeschaltet, und die Entscheidung über die Erteilung steht nicht mehr wie bisher der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu, sondern der Landesregierung, bei der nach wie vor der wohlbegründete Antrag einzureichen ist, übersendet ihn mit den dazugehörigen Unterlagen und ihrer Stellungnahme an das Reichsgesundheitsamt, das das Weitere veranlaßt. Beachtlich ist, daß zwischen der Reichsbehörde und der Landesbehörde nicht wie bisher Einvernehmen, d. h. Zustimmung erforderlich ist, sondern nur Benehmen, so daß z. B. trotz anderer Stellungnahme der Landesbehörde ein Antrag abgelehnt werden kann.

Dieser neue Weg wird jetzt bei Beantragung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Handel usw., zur Ausfuhr und zur Verarbeitung von Kodein usw. (Antragsfrist bis 31. März d. J.) beschritten.

Eine bisher von der Landesbehörde erteilte Erlaubnis bleibt natürlich bestehen, aber das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, in Fällen des § 3 (3) OpG. eine von der Landesregierung erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

In § 4 OpG. ist die Möglichkeit der Befreiung von der Bezugscheinpflicht auf Stoffe ausgedehnt worden. Der Bezugschein ist eine innerdeutsche Maßnahme. Die Abkommen sprechen nur von einer Überwachung und einer Buchführungspflicht. Es stünde also der Reichsregierung frei, in noch weiterem Maße auf das Bezugscheinverfahren zu verzichten.

Ein Bezugschein ist nicht erforderlich 1. für die in der Verordnung vom 21. September 1931 (Kommentar S. 121) namentlich genannten Zubereitungen; 2. für Arzneispezialitäten, die Benzylmorphin (Peronin) enthalten; 3. für Kodein, Äthylmorphin und deren Salze (Dionin) in Substanz, sowie für diese Stoffe enthaltenden Zubereitungen, die dem OpG. sowieso nicht unterstehen.

An Stelle des Bezugscheins tritt ein listenmäßiger Nachweis der Empfänger, und zwar bei 1. und 2. ausschließlich der Apotheken, der tierärztlichen Hausapotheken und der selbst dispensierenden Tierärzte, bei 3., also bei Kodein usw. in Substanz einschließlich der Apotheken usw., wobei aber wiederum für alle Apotheken zusammen nur die Gesamtmenge, ohne Unterteilung auf die einzelnen Apotheken, anzugeben ist, für jeden Tierarzt aber einzeln.

Die an die Apotheken und die Tierärzte abgegebenen Mengen der Betäubungsmittel gelten als verbraucht. Der tatsächliche Verbrauch von Kodein wird nur schwer festzustellen sein, da Handel und Ausfuhr der Zubereitungen statistisch nicht erfaßt werden, sondern nur auf die Zubereitungen verarbeiteten Mengen.

Der in § 5 Abs. I neu eingefügte Satz bedarf einer Erläuterung. Nach Art. 17 (1) des Abkommens ist anzugeben, welche Mengen an Rohstoffen die Hersteller in ihre Fabrik verbracht haben und wieviel Morphin, Kokain oder Ekgonin darin enthalten ist oder daraus hergestellt werden kann. Es handelt sich also nicht um das, was in der Gesetzesnovelle mit neuen Begriffen an Stelle der bisher in der Opiumgesetzgebung gebräuchlichen gesagt ist, sondern um etwas anderes. Zunächst sind nicht die Personen zu den Angaben verpflichtet, die die Erlaubnis zur Verarbeitung von Rohopium besitzen, sondern nur die, von denen es in der bisherigen Sprache des OpG. heißt, daß sie die Erlaubnis erhalten haben. Denn die Erlaubnis zur Verarbeitung von Rohopium besitzt jeder Apotheker, zwar nicht auf Grund des § 3 Abs. I OpG., aber laut amtlicher Begründung als ein Teil der Betriebserlaubnis, sonst dürfte er keine Opiumtinktur selbst herstellen. Der Apotheker gehört auch schon deshalb nicht zu diesem Personenkreis, weil er in seinen Betäubungsmittelbüchern, die Lagerbücher im Sinne des § 5 sind, keinen Eingang zu vermerken hat. Und dann handelt es sich nicht nur um das bezogene Rohmaterial, d. h. nicht nur um das, was der Hersteller auf Grund eines Bezugscheins erhalten

hat, sondern auch um das eingeführte, also um alles erworbene Rohmaterial. Zum Begriff Hersteller im Sinne des Abkommens gehört nicht nur der Fabrikant der Alkaloide, sondern auch jeder, außer den Apothekern, der Opium oder Kokablätter auf Zubereitungen verarbeitet, die mehr als 20 p. c. Morphin oder mehr als 0,1 p. c. Kokain enthalten. Wenn das deutsche Gesetz hier über das Abkommen hinausgeht, so ist das verständlich, um zu Zwecken der inneren Kontrolle ein Verhältnis der erworbenen Rohstoffe auch zu den anderen daraus hergestellten Zubereitungen errechnen zu können.

Zu dem letzten Satz des § 5 Abs. 1 in seiner neuen Fassung ist zu bemerken, daß es sich hier nicht um die durch das Deutsche Arzneibuch den Apotheken vorgeschriebenen Gehaltsbestimmungen handelt. Zur Zeit ist für die Industrie keine Methode vorgeschrieben, wie der Gehalt von Rohopium und der Kokablätter festzustellen ist. Ist aber einmal eine solche Anordnung des Reichsgesundheitsamts erlassen, dann wird wegen Vergehens bestraft, wer den nach anderer Methode ermittelten Gehalt in das Lagerbuch einträgt.

Die Streichung des bisherigen zweiten Satzes des § 6 (2) ist lediglich formeller Natur, weil die Ermächtigung für das Reichsgesundheitsamt in § 2 Abs. 3 a entsprechend erweitert worden ist.

Die Änderungen des OpG. und damit die Auswirkungen des ganzen OpG. und seiner Ausführungsbestimmungen auf die neu unterstellten Stoffe und Zubereitungen treten am 1. Februar 1934 in Kraft. In der Hauptsache und in den meisten Fällen handelt es sich um die Einbeziehung von Kodein und Äthylmorphin und ihren Salzen (Dionin) in Substanz, nicht in Zubereitungen, und um die Erwirkung der entsprechenden Erlaubnis. Lediglich wegen der technischen Unmöglichkeit, alle erforderlichlich werdenden Erlaubnis-anträge bis zum Tage des Inkrafttretens zu erledigen, ist eine Übergangsfrist vorgesehen. Die Zeit bis zum 31. März d. J., während der die neuen Erlaubnis-anträge zu stellen sind, und die darauf folgende Zeit bis zur endgültigen Erteilung der Erlaubnis, ist als eine Periode einer vorläufigen, bedingten Erlaubnis anzusehen, während der schon alle Bedingungen für Erlaubnisinhaber zu erfüllen sind. Wer also mit Kodein handelt, hat vom 1. Februar ab, auch während der Zeit, in der er einen Antrag noch nicht gestellt hat, das in § 5 OpG. vorgeschriebene Lagerbuch zu führen, und er hat im Laufe des April d. J. dem Reichsgesundheitsamt die in § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kodein usw. vorgeschriebene Aufstellung über die im Februar und März d. J. veräußerten oder abgegebenen Mengen zu übersenden.

Obwohl in § 3 OpG. die Ausfuhr nicht unter den Begriff „Verkehr“ fällt, muß angenommen werden, daß der Ausdruck Verkehr in § 2 der Novelle die Ausfuhr einschließt, und daß somit die Übergangsfrist auch für die nachzusuchende Erlaubnis zur Ausfuhr gilt. Aber auch für die Ausfuhr von Kodein usw. treten ab 1. Februar 1934 die Bedingungen der Verordnung vom 1. April 1930 in Kraft (Komm. S. 143 ff.), d. h. Ausfuhrschein auf Grund des Einfuhrzertifikats des Bestimmungslandes.

III. Die Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin.

Durch das Gesetz sind Kodein und Äthylmorphin (Dionin) ihm unterstellt und ihre Zubereitungen freigelassen. Die Verordnung bringt Ausnahmen von beidem. Im Nachfolgenden sind die Folgerungen aus der gesamten Gesetzgebung zusammengestellt.

Von Kodein und Äthylmorphin (Dionin) nennen das Abkommen und die Opiumgesetzgebung drei Erscheinungsformen:

1. die Stoffe und ihre Salze in Substanz;

III. Die Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin. 19

2. in Zubereitungen, die in abgeteilter Form mehr als 0,1 g in jeder Teilmenge und mehr als 10% in Form der Lösung oder Verreibung enthalten;

3. in Zubereitungen, die nicht mehr als die unter 2. angeführten Mengen enthalten. Sie entsprechen dem, was das Abkommen unter „Zubereitungen, die einer normalen arzneilichen Anwendung dienen“, versteht — Art. 13 (2) b. Von diesen Zubereitungen erfaßt die deutsche Gesetzgebung nur die Arzneispezialitäten.

Zu 1. Kodein und Äthylmorphin und deren Salze unterliegen nach § 3 des Opiumgesetzes der Erlaubnis zur Herstellung, zum Handel usw., zur Einfuhr, zur Ausfuhr und zur Verarbeitung. Wer bisher Handel mit Kodein oder Äthylmorphin getrieben oder sie ausgeführt oder Zubereitungen daraus hergestellt hat, muß bis zum 31. März 1934 wie bisher bei der Landesbehörde die Erlaubnis beantragen, die nach den Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Opiumgesetzes hinsichtlich der Verarbeitung von Kodein usw. für jede einzelne Zubereitung erteilt wird. Die Erlaubnis zum Erwerb und zur Verarbeitung von Kodein kommt auch für Apotheken in Frage, wenn sie kodeinhaltige Zubereitungen herstellen, die nicht nur im eigenen Apothekenbetriebe abgegeben werden. Die Erlaubnis zur Einfuhr der Stoffe wird wohl kaum erteilt werden, kommt praktisch auch nicht in Frage, weil der Zollsatz für das Kilogramm 150 RM beträgt¹. Zur Einfuhr müßte auch die Erlaubnis des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligungen eingeholt werden².

Hinsichtlich der Durchführbedingungen für die Stoffe ist darauf aufmerksam zu machen (§ 6 der Afb. zu § 6 OpG. Komm. S. 142), daß in den Ländern, für die nur das Abkommen vom 19. Februar 1925 in Kraft ist, Kodein und Äthylmorphin nicht als Betäubungsmittel gelten, und daß somit ein Ausfuhrschein dieser Länder zwecks Durchfuhr nicht verlangt werden kann³.

Zur Erteilung eines Ausfuhrscheins aus dem Reichsgebiet muß grundsätzlich auch für Kodein und Äthylmorphin das Einfuhrzertifikat des Einfuhrlandes vorgelegt werden. Aus demselben Grunde wie bei der Durchfuhr wird aber in bestimmten Fällen davon abgesehen werden können, bei der Beantragung des Ausfuhrscheins alle Unterlagen nach § 12 der Afb. (Komm. S. 144) beizubringen.

Für die in Rede stehenden Stoffe wird kein Bezugsschein, sondern nur ein listenmäßiger Nachweis verlangt, auch sind sie nicht mit der Umlage belastet. Jeder einzelne Zugang und Abgang ist in das Lagerbuch einzutragen.

Zu 2. Zwischen den Stoffen und ihren normalen Arzneizubereitungen stehen Zubereitungen, die einen gewissen Gehalt überschreiten. Es gibt solche Zubereitungen nicht; sie sind nur vorsorglich erfaßt, damit nicht die Ausfuhrkontrolle dadurch umgangen würde, daß etwa Kodeinpreßlinge in Brikettgröße als Zubereitungen ausfuhrfrei wären. Solche Zubereitungen unterliegen nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen zwar keiner Erlaubnis, auch nicht der Bezugscheinpflicht und der Beschriftungsvorschrift. Nur hinsichtlich der Bedingungen zur Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr sind sie den Stoffen gleichgestellt. Da indes eine Erlaubnis zur Verarbeitung auf solche Zuberei-

¹ In Zweifelsfällen muß die zuständige Zollbehörde angegangen werden, sonst strafrechtliche Verurteilung. Siehe Pharm. Ztg. 1933 S. 1174; 1934 S. 87. Die Zollsätze siehe Pharm. Ztg. 1932 S. 919. Kommentar S. 334 Nr. 5 ist entsprechend zu berichtigen.

² Siehe Pharm. Ztg. 1932, S. 1204. Kommentar S. 135 und S. 334 Nr. 6 sind entsprechend zu ergänzen.

³ Nach internationalem Recht ist z. Zt. der Kodeinhandel in und mit folgenden Ländern frei von jeder Kontrolle: Bolivien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irak, Japan, Jugoslawien, Lettland, Luxemburg, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Südafr. Union, ferner in und mit den oben S. 12 erwähnten, konventionfreien Ländern.

Sowie eines dieser Länder das Beschränkungsabkommen ratifiziert hat (die entsprechenden Bekanntmachungen des Auswärtigen Amts werden jeweils in der Pharm. Ztg. mitgeteilt), ist es in diesem Verzeichnis zu streichen.

tungen und ein Einfuhrschein nicht erteilt werden wird, so spielen sie praktisch keine Rolle.

Unter der Teilmenge, die nicht mehr als 0,1 g Kodein enthalten darf, ist die einzelne Tablette zu verstehen, nicht die einzelne Röhre. Packungen mit z. B. 20 Stück *Gelonida antineuralgica* zu je 0,01 g Kodeinphosphat sind ebenso verkehrs- und ausfuhrfrei wie solche mit 10 Stück.

Man könnte Betrachtungen darüber anstellen, ob sich die Grenzzahlen ebenso wie in § 1 (3) I OpG. auf die Basen beziehen, so daß z. B. die Grenze für Kodeinphosphat bei 0,14 g oder 14 p. c. läge. Solche Auslegungen haben aber hier keinen praktischen Wert, weil diese Entscheidung bei der Erlaubniserteilung im Einzelfalle von der Behörde abhängt, und es dagegen kein Rechtsmittel gibt (s. darüber den Kommentar).

Zu 3. Die normalen Zubereitungen des Kodeins und Äthylmorphins (Dionins) stehen grundsätzlich außerhalb des Abkommens. In der deutschen Gesetzgebung werden auf sie, abgesehen davon, daß ihre Herstellung insofern der Erlaubnis unterliegt, als es sich um die erlaubnispflichtige Verarbeitung der Stoffe handelt (Antragfrist bis 31. März d. J.), nur die Vorschriften über Ankündigung und Beschriftung angewendet, insoweit als es sich um Arzneispezialitäten und um den inneren Verkehr handelt.

Auch bei Spezialitäten, auf denen bisher schon der Gehalt an Kodein für Arzt und Apotheker deutlich vermerkt war, wie z. B. bei den *Gelonida antineuralgica*, die wie gesagt, sonst dem Opiumgesetz nach wie vor nicht unterstehen, wird eine Änderung der Aufschriften notwendig, weil der dem OpG. unterstehende Stoff ungekürzt und mit einer Bezeichnung, die im OpG. gebraucht ist, angegeben sein muß, also nicht Cod. ph., sondern etwa Kodein phosph. Packungen mit den bisherigen Aufschriften dürfen im Großhandel bis zum 30. September 1934, in den Apotheken bis zum 30. Juni 1935 abgegeben werden.

Zum Handel usw., zur Einfuhr und zur Ausfuhr aller normalen Zubereitungen des Kodeins und Äthylmorphins ist keine Erlaubnis und keine Beschränkung, kein Bezugsschein, kein Lagerbuch vorgesehen.

Hinsichtlich der Verschreibung und der Abgabe in den Apotheken ist für Arzneien, die Kodein und Äthylmorphin (Dionin) enthalten, alles beim alten geblieben. Zu beachten sind die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel und die Maximaldosen des Arzneibuchs; es gibt aber hierfür keine Höchstmengen, die an einem Tage verschrieben werden dürfen, die Rezepte sind nicht aufzubewahren und nicht in das Betäubungsmittelbuch einzutragen.

IV. Die internationale Kontrolle der Betäubungsmittel.

Das neue Betäubungsmittelabkommen bringt neue Aufgaben und neue Verpflichtungen hinsichtlich der Kontrolle, die sich zum erstenmal in der Statistik des Jahres 1934 auswirken wird.

Die in den Opiumabkommen vorgesehene ständige Überwachung der Bewegung des internationalen Marktes der Betäubungsmittel und die Kontrolle darüber, daß keine übertriebenen Mengen davon in einem Lande aufgehäuft werden, so daß dieses Land zum Mittelpunkt eines unerlaubten Handels zu werden droht, beruht auf einer Reihe von zahlenmäßigen Nachweisen, zu deren Übersendung an den überwachenden Ausschuß die vertragschließenden Länder sich verpflichtet haben.

Aus diesen Nachweisen läßt sich ein Etat aufstellen und eine Bilanz. Die regelmäßig zu beantwortenden statistischen Fragen, die in den Abkommen genau festgelegt sind, lassen sich folgendermaßen gruppieren:

1. Bedarfsschätzungen.
2. Gewinnung, Herstellung nebst den verwendeten Rohstoffen.
3. Einfuhr, Ausfuhr.
4. Verbrauch.
5. Beschlagnahmen.
6. Vorräte.

Die Zeitabschnitte, in denen und über die zu berichten ist, sind verschieden, und nicht alle Fragen sind für alle Betäubungsmittel zu beantworten. Der größte Unterschied besteht in der statistischen Behandlung der Rohstoffe und der Fabrikate, ferner werden nicht alle Fabrikate gleichmäßig erfaßt, und es gibt Unterschiede zwischen den einzelnen Arten von Zubereitungen, Unterschiede, die sich darauf gründen, ob die Zubereitungen unter die Abkommen fallen oder von ihnen nicht erfaßt werden oder von ihnen wieder ausgenommen sind, und Unterschiede, die auf die Bereitungsweise zurückzuführen sind. Es muß daran erinnert werden, daß zwar das Genfer Abkommen die unmittelbar aus Opium hergestellten Zubereitungen und die aus zuvor isoliertem Morphin hergestellten Zubereitungen beide als morphinhaltige Zubereitungen zusammenfaßt, daß aber das Beschränkungsabkommen die unmittelbar aus Opium hergestellten Zubereitungen, die mehr als 20 p. c. Morphin enthalten, dem isolierten Morphin gleichstellt, so daß der Morphingehalt von Zubereitungen aus Konzentraten, z. B. einer Pantoponlösung, als Morphin anzuschreiben ist, während Opiumextrakt oder -tinktur auf Opium reduziert wird. An sich wäre es ja einerlei, auf welchen Hauptnenner die Zubereitungen gebracht werden, aber um die Bilanz des Opiums und die des Morphins ziehen zu können, ist in der Statistik eine Trennung notwendig. Grundsätzlich sind nicht die Mengen der Zubereitungen anzugeben, sondern die zu ihrer Herstellung verwendeten Mengen der Betäubungsmittel. Die Mengen der Alkaloidsalze sind, um internationale Vergleichsgrößen zu schaffen, auf wasserfreie Basis zu reduzieren.

Folgende Zubereitungen unterliegen keiner internationalen Kontrolle des Verkehrs, des Verbrauchs, der Vorräte:

1. Zubereitungen, die 0,2 p. c. oder weniger Morphin enthalten und unmittelbar aus Opium hergestellt sind.
2. Zubereitungen, die 0,2 p. c. oder weniger Morphin enthalten und unmittelbar aus Morphin, Morphinsalzen oder den Opiumkonzentraten hergestellt sind, mit Ausnahme der einfachen Lösungen oder Verreibungen dieser Stoffe.
3. Zubereitungen, die nicht mehr als 10 p. c. oder in einer Teilmenge nicht mehr als 0,1 g Kodein, Äthylmorphin (Dionin) enthalten.
4. Zubereitungen, die 0,1 p. c. oder weniger Kokain jeder Zubereitungsart enthalten, mit Ausnahme der einfachen Lösungen oder Verreibungen des Kokains.
5. Zubereitungen, die Herba oder Extractum oder Tinctura Cannabis Ind. enthalten.
6. Alle Zubereitungen, die nach Art. 8 des Genfer Abkommens von der internationalen Kontrolle ausgenommen sind (Kommentar S. 155).

Alle anderen Zubereitungen, die ein Betäubungsmittel in irgendeiner Menge enthalten, werden international kontrolliert.

Bedarfsschätzungen: Die Schätzung des Bedarfs an den Rohstoffen ist in dem vorgesehenen Umfang zwecklos, denn es wird nur verlangt, die Menge vorauszubestimmen, die für den arzneilichen, wissenschaftlichen und „anderen“ Verbrauch im Inlande eingeführt werden soll, für Fabrikationszwecke nur insoweit, als die Fabrikate im Inlande verbraucht werden, und zwar in eigenartigen Abstufungen:

1. Opium in Form von Rohopium, von Medizinalopium, d. i. Pulvis Opii

P. I. und von Zubereitungen aus Opium mit einem Gehalt zwischen 0,2 und 20 p. c.

2. Kokablätter nur als solche, nicht in Form der Zubereitungen, da diese mit 0,1 p. c. und weniger Kokain den Abkommen überhaupt nicht unterstehen und mit über 0,1 p. c. als fabriziertes Kokain behandelt werden.

3. Indischer Hanf als solcher, nicht in Form von Asthmakräutern oder anderen Zubereitungen, aber in Form von Extractum und Tinctura Cann. Ind., aber nicht in weiteren Zubereitungen daraus.

4. Resina Cannab. Ind. und die als Haschisch usw. bekannten Zubereitungen, für die wohl nur der „andere“ Verbrauch in Frage kommt.

Mit dem Problem der Beschränkung der Gewinnung der Rohstoffe kommt man nicht recht vorwärts, es ist in der praktischen Durchführung auch nicht mit dem der Herstellung der Alkaloide zu vergleichen. Einfach liegen die Verhältnisse bei den Kokablättern und dem Indischen Hanf; von beidem wächst jahraus jahrein eine übergroße Menge, und es braucht bloß nicht mehr abgepflückt zu werden, als dem Bedarf entspricht. Schwieriger liegt es bei dem Kernproblem, dem Opium, wobei man die Frage des Anbaus und des Verbrauchs zu Genußzwecken zwar nicht aus dem Auge zu verlieren aber nicht einmal in den Vordergrund zu stellen braucht. In den Opiumproduktionsgebieten wird der Mohn nicht (wie der Hanf der Faser wegen) der Samen und Ölgewinnung wegen angebaut, sondern des Opiums wegen, das ist Hauptprodukt und die Samen Beiproduct. Da zur Zeit der Aussaat die klimatischen Verhältnisse, die das Wachstum der Mohnpflanze und die Ernte des Opiums beeinflussen, nicht voraussehen sind, so kann naturgemäß die in Kultur zu nehmende Fläche nicht einem geschätzten Bedarf entsprechen, sie wird oft zu groß und manchmal zu klein sein, und der Ausgleich müßte sich wie bei allen landwirtschaftlichen Produkten von selbst ergeben, aber wie dort so auch hier, die Weltvorräte und die Weltproduktion sind größer als der legale Bedarf. Was geschieht also: Da es sich um keine nützliche Ware handelt, wie etwa Weizen oder Kaffee, so verbrennt oder versenkt man das Opium nicht wie jene, sondern bemüht sich, das unlimitierte Opium an Stelle der zum Heile der Menschheit limitierten Alkaloide dem Konsum zuzuführen.

Ganz anders liegen dagegen die Verhältnisse bei den Fabrikaten. Für die Herstellung der Alkaloide läßt sich für jedes Jahr ein gewisses Programm aufstellen. Die Beschränkung der Herstellung beruht auf einer Statistik, die für die einzelnen Länder zwar auch Lücken aufweist, die jedoch unerheblich und für die Beurteilung der Weltlage gegenstandslos sind.

Einen Grenzfall bildet das Thebain; die jährlich hinzukommende Menge richtet sich nicht nach dem zuvor geschätzten Bedarf an diesem Stoff, sondern ist allein abhängig von der Größe der Morphinproduktion, wobei das Thebain als Beiproduct anfällt.

Für die Vorschätzungen des Bedarfs an Alkaloiden als Maßstab für die Beschränkung ihrer Herstellung sind folgende Zahlenangaben vorgesehen:

1. Die Menge, die als solche in Form der Substanz und der kontrollierten Zubereitungen für arzneiliche und wissenschaftliche Zwecke im Inlande gebraucht wird; in diese Menge eingeschlossen ist die Menge, die für die Verarbeitung auf nicht kontrollierte Zubereitungen voraussichtlich erforderlich ist, auch wenn diese ausgeführt werden, also zum Verbrauch in anderen Ländern bestimmt sind. Die aus dem Auslande einzuführenden Mengen Betäubungsmittel, die in nicht kontrollierte Zubereitungen enthalten sind, gehören nicht zu der Vorschätzung des Verbraucherlandes, sondern nur zu der Schätzung des Herstellungslandes. Wegen dieser nicht kontrollierten Zubereitungen, deren Verbrauch in einzelnen Ländern nicht unerheblich ist, läßt sich der wahre Verbrauch eines Landes aus den Schätzungen nicht ersehen; er ist in den Ver-

braucherländern größer als der geschätzte, in den Herstellungsländern dagegen kleiner.

2. Zu schätzen ist ferner die Menge, die zur Umwandlung in andere Stoffe notwendig ist, einerlei ob die durch die Umwandlung entstandenen Stoffe in irgendeiner Form, kontrolliert oder nicht kontrolliert, im Inlande oder im Auslande verbraucht werden. Ist der durch Umwandlung erzeugte Stoff ein Betäubungsmittel, so ist sein Verbrauch in jedem Lande nach 1. zu schätzen.

3. Anzugeben ist die Höhe der Bestände, die in einem Lande zur Versorgung der Bevölkerung unterhalten werden sollen, und die Mengen, die nötig sind, um diese Vorräte aufzufüllen, oder die von übergroßen Vorräten in den Verkehr gegeben werden können.

4. Von den Vorräten für den Staatsbedarf erfährt man nur die Mengen, die zur Schaffung von Vorräten zu Rüstungszwecken oder für außerordentliche Ereignisse gebraucht werden, oder die aus diesen Vorräten an die Zivilbevölkerung abgegeben werden, nicht aber auch wie bei den Vorräten unter 3, den eigentlichen Bedarf und die vorhandenen Vorräte für die Land-, See- und Luftstreitkräfte. Der überwachende Ausschuß ist nicht befugt, über die für staatliche Zwecke eingeführten und gekauften Mengen oder über deren Verwendung Fragen zu stellen oder irgendeine Meinung zu äußern.

Schon aus den unter 1 und 2 angeführten Schätzungen ergibt sich beispielsweise folgendes buntscheckige Bild für den Morphinetat eines Fabrikationslandes:

Geschätzt wird der Inlandsbedarf an Morphin, seinen Salzen und den kontrollierten Zubereitungen, nicht aber die Menge der Substanz und der kontrollierten Zubereitungen für die Ausfuhr, dagegen ist in die Schätzung eingeschlossen der Morphininhalt der nicht kontrollierten Zubereitungen sowohl für den Inlandsverbrauch als auch für die Ausfuhr.

Geschätzt wird ferner in einer einzigen Zahl die Gesamtmenge Morphin für die Umwandlung in z. B. Diazetylmorphin, Dilaudid, Kodein, Apomorphin usw. und deren Salze einschließlich der in allen Zubereitungen davon enthaltenen Mengen, und zwar einerlei, ob die Stoffe oder Zubereitungen, kontrollierte oder nicht kontrollierte, im Inland verbraucht oder ausgeführt werden. Die Schätzung des Diazetylmorphinbedarfs einschließlich der kontrollierten Zubereitungen bezieht sich aber nur auf den Inlandsverbrauch, der nicht kontrollierten auf Inland und Export.

Die Schätzung des Kodeins enthält den Bedarf an Substanz für das Inland, nicht an Substanz für den Export, aber mit dem Kodeingehalt aller Zubereitungen für Inland und Export, ferner alle die Mengen Kodein, die in andere Stoffe, gleichviel welcher Bestimmung, umgewandelt werden.

Das Gegenstück zu diesen Schätzungen sind die Statistiken, in denen sich in mannigfacher Gruppierung die Elemente der Schätzungen wiederfinden und die im großen und ganzen zeigen, ob und wie die Schätzungen eingehalten worden sind. Gegebenenfalls sollen die Regierungen bei der Abgabe der jährlichen Statistik nach Art. 6 (2) Beschr. Abk. angeben, in welchen Fällen und warum die Vorschätzungen, die übrigens im Laufe des Betriebsjahres so oft, wie es erforderlich erscheint, geändert und ergänzt werden können, doch noch überschritten wurden.

Einfuhr und Ausfuhr: Das hauptsächliche Mittel der dauernden Überwachung des internationalen Marktes sind die Angaben über die stattgefundenen Einfuhren und Ausfuhren, über die vierteljährlich zu berichten ist. Außer der Gesamtsumme der Einfuhren und der Ausfuhren sind die Einzelmengen von und nach jedem Lande anzugeben. Da die Zahlen von beiden Seiten gegeben werden sollen, so ist schon durch den Vergleich beider Angaben eine gewisse Kontrolle ihrer Richtigkeit möglich und in dem Falle, daß von einer Seite keine

Zahlen gegeben werden, doch durch die der anderen Seite ein gewisser Überblick vorhanden. Unstimmigkeiten, die aber leicht aufzuklären sind, können dadurch entstehen, daß etwa an Stelle des Ausfuhrlandes ein Transitland angegeben wird. Damit die für den Verbrauch der Bevölkerung des Landes zur Verfügung stehenden Mengen ermittelt werden können, sind die in den Gesamteinfuhrzahlen enthaltenen Mengen, die für den Staatsbedarf, also für die Land-, See- und Luftstreitkräfte bestimmt sind, getrennt zu melden.

Für die Statistik der Einfuhr und Ausfuhr von Kodein und Äthylmorphin ist insofern eine wesentliche Vereinfachung vorgesehen, als sie jährlich nur einmal zu geben ist und sich nur auf die Substanz, nicht aber auf die in den ein- und ausgeführten Zubereitungen enthaltenen Mengen erstreckt.

Verbrauch: Ein Teil der Passiva wird unter dem Stichwort Verbrauch zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken erfaßt. Als verbraucht gelten auch die Mengen, die an die Apotheken jeder Art geliefert sind, sowie an Ärzte, Tierärzte, Krankenanstalten und alle anderen Einrichtungen, die berechtigt sind, Betäubungsmittel enthaltende Arzneien an Verbraucher abzugeben. Zu den als verbraucht angesehenen Mengen rechnen auch die Mengen, die aus den allgemeinen Vorräten des Landes für den besonderen Staatsbedarf angekauft werden; diese Mengen scheiden aus den allgemein zur Verfügung stehenden aus, einerlei ob sie im Berichtsjahr verbraucht wurden oder als Staatsvorräte aufbewahrt werden. Wenn aber von diesen Staatsvorräten im Falle einer Epidemie oder eines sonstigen unvorhergesehenen Ereignisses Betäubungsmittel zur Versorgung der Zivilbevölkerung abgegeben werden, dann werden solche Mengen als verbraucht angeschrieben.

Die Verbleibstatistik kann sich nur auf die den Abkommen unterstehenden Stoffe und Zubereitungen erstrecken, deshalb werden die nicht kontrollierten Zubereitungen von der Verbrauchsstatistik nicht erfaßt, ebensowenig wie sie in der Einfuhr- und Ausfuhrstatistik enthalten sind. Da aber der Abgang der darin befindlichen Stoffe wegen der Bilanz irgendwo erscheinen muß, so ist in Art. 22 (1) des Beschränkungsabkommens vorgesehen, daß die Mengen der Alkaloide (nicht auch des Opiums und der anderen Rohstoffe), die von Herstellern und Verarbeitern für die Bereitung der nicht kontrollierten Zubereitungen verwendet worden sind, jährlich mitgeteilt werden müssen, einerlei ob sie für den Verbrauch im Inlande oder, da ja auch die Einfuhren und Ausfuhren dieser Art von Zubereitungen unbekannt bleiben, zur Ausfuhr bestimmt sind.

Auf diese Weise werden also bekannt der Verbrauch jeden einzelnen Landes an Opium, Kokablättern und den Alkaloiden in Form der Substanz und der kontrollierten Zubereitungen, sowie der Weltverbrauch an Alkaloiden in Form der nicht kontrollierten Zubereitungen. Gänzlich außerhalb dieser Art von Übersicht stehen Kodein und Äthylmorphin, deren Verbrauch weder in Form von Substanz noch in Form der Zubereitungen bekannt wird.

Das Fehlen der nicht kontrollierten Zubereitungen in der Verbrauchsstatistik ist für die Statistik selbst und für die Überwachung des Marktes, die sich doch nur auf die den Abkommen unterstellten Waren erstreckt, belanglos. Von den in diese Zubereitungen eingegangenen Mengen der Betäubungsmittel werden die Länder, in denen die Zubereitungen hergestellt werden, entlastet, und wenn weiterhin die Ausfuhr nicht gebucht wird, so braucht auch kein Zugang und kein Verbrauch nachgewiesen zu werden. Das Fehlen dieser Verbrauchszahlen stört auch dann nicht, wenn der Verbrauch zur Grundlage der Beschränkung der Herstellung gemacht wird, denn der Gehalt der nicht kontrollierten Zubereitungen erscheint ja vollständig in den Ländern, die diese herstellen. Er fällt allerdings aus den Verbrauchsangaben eines jeden Landes völlig heraus, so daß der tatsächliche absolute Verbrauch der einzelnen Be-

täubungsmittel in den einzelnen Ländern überhaupt nicht bekannt wird, und Vergleiche über die Höhe des Verbrauchs in den einzelnen Ländern deshalb nicht möglich sind.

Herstellung: Eine Reihe von statistischen Fragen betrifft die Gewinnung und die Herstellung. Nicht alle der damit zusammenhängenden und von den Abkommen vorgesehenen Angaben dienen der allgemeinen Statistik der Betäubungsmittel, auch nicht der Aufstellung einer allgemeinen Bilanz für die einzelnen Länder und die gesamte Welt, sie enthalten vielmehr Mengen, die schon bei der Ausfuhr und bei dem Verbrauch und bei der Verarbeitung auf nicht kontrollierte Zubereitungen verbucht worden sind. Es handelt sich hier um eine in die allgemeine Statistik hineingekapselte Sonderkontrolle der Fabrikanten der Alkaloide, die auf Art. 17 Beschr. Abk. beruht und ein Ausfluß des Mißtrauens ist, das den Fabrikationsländern entgegengebracht wurde. Als Fabrikanten oder Hersteller sind in diesem Zusammenhange die Hersteller der Alkaloide anzusehen, wozu nach dem Beschränkungsabkommen auch die Opiumzubereitungen mit mehr als 20 p. c. Morphin und alle Kokazubereitungen mit mehr als 0,1 p. c. Kokain gerechnet werden.

Es ist anzugeben die Menge Rohstoff, die in die Gesamtheit aller dieser Fabriken eingegangen ist, und die Menge Alkaloid, die darin enthalten ist oder die daraus hergestellt werden kann (zur Aufstellung einer möglichst glatten Bilanz ist die letztere Angabe vorzuziehen), ferner die Menge der etwa in die Fabriken eingegangenen Alkaloide (in der Gesamtzahl wird der Austausch der einzelnen Fabriken eines Landes untereinander unberücksichtigt bleiben müssen.) Alsdann folgt aus den Abkommen, daß die Gesamtmenge jedes hergestellten Stoffes mitzuteilen ist, einschließlich der etwa umgewandelten Mengen, und weiter die für die Umwandlung verwendeten Mengen eines jeden Stoffes, und zwar für jede Umwandlung getrennt. Ist der durch Umwandlung entstandene Stoff ein Betäubungsmittel (Morphin—Diazetylmorphin), dann erscheint dessen erzeugte Menge als Herstellungsziffer des Stoffes, ist er aber außer Kontrolle (Morphin—Apomorphin), dann ist die internationale Wißbegier an ihrer Grenze angelangt, nach der Ausbeute an Apomorphin und nach dessen Verbleib wird nicht gefragt.

Schließlich ist für die Sonderkontrolle der Fabrikanten noch eine nur für sie bestimmte Sonderfrage aus Art. 17b zu beantworten, nämlich die Mengen der Rohstoffe und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse, soweit sie von den Abkommen erfaßt werden, über die im Laufe der Berichtszeit verfügt worden ist, und soweit sie nicht schon als umgewandelte Mengen angegeben sind. Damit ist für die Fabrikantenbilanz ein klares Schema gegeben: als Aktiva die Vorräte am Jahresbeginn und die erworbenen und hergestellten Mengen, als Passiva die umgewandelten und sonst verfügbaren Mengen (die verkauften, exportierten usw. und die in nicht kontrollierte Zubereitungen eingegangenen), als Saldo verbleiben die Vorräte am Ende des Jahres.

Beschlagnahmen: Zu den Aktivposten eines Landes gehören die Mengen, die im Strafverfahren eingezogen worden sind, sie betragen zuweilen Hunderte, ja Tausende von Kilogramm. Statistisch erfaßt werden im Sinne der Kontrolle des internationalen Verkehrs solche Mengen, die als eine Folge einer unerlaubten, also auch unkontrollierten Einfuhr die in dem Lande befindlichen, bekannten Mengen vermehren, oder die bei einer unkontrollierten Ausfuhr erfaßt wurden. Es handelt sich zumeist um Schmuggelware, um unerlaubt hergestellte Mengen oder um Ware, die aus einem Lande stammt, das keine Aufsicht über eine etwaige Herstellung ausübt.

Damit mit den einzelnen Posten die Bilanz entsprechend belastet oder entlastet werden kann, soll außer den Mengen der konfiszierten Betäubungsmittel auch mitgeteilt werden, was damit geschehen ist, z. B. ob sie dem Verbrauch zu-

geführt worden sind, oder einem Hersteller zur Reinigung oder Umarbeitung überlassen wurden, oder ob sie einstweilen auf Lager genommen sind, oder ob sie zur gänzlichen Zerstörung dem Nachrichten überantwortet wurden (Art. 18 des Beschr. Abk.: „Diazetylmorphin muß auf jeden Fall vernichtet oder umgewandelt werden“).

Vorräte: Die am Ende eines Jahres in einem Lande befindlichen Vorräte an Betäubungsmitteln werden nur bei den Großhändlern erfaßt, nicht auch bei den Apotheken, Ärzten usw., da die an diese abgegebenen Mengen als verbraucht gelten. Zu den Großhändlern gehören in diesem Zusammenhange natürlich auch die Fabrikanten, für die noch Sonderangaben vorgesehen sind, nicht nur über die auf Lager befindlichen Mengen, sondern auch über das in die Fabrikation eingesetzte Rohmaterial, das als solches nicht mehr und als ausgearbeitetes Produkt noch nicht vorhanden ist. Auch der Staat fällt in dieser Statistik unter den Begriff Großhändler, wenn er Betäubungsmittel vorrätig hält, die für die Versorgung der Zivilbevölkerung bestimmt sind.

Diese tatsächlich vorhandenen Mengen müßten mit dem Saldo mehr oder weniger übereinstimmen, der sich aus den Vorräten zum Beginn des Jahres plus den Zugängen minus den Abgängen errechnet. Bei den Alkaloiden wird das ziemlich gut zutreffen, bei den Rohstoffen fehlen auf der Passivseite die in die nicht kontrollierten Zubereitungen eingegangenen Mengen.

Rauchopium: Sehr einfach ist die Statistik des zum Genusse zubereiteten Opiums. Sie besteht aus drei Angaben, nämlich der hergestellten Menge; der dazu verwendeten Menge von Rohopium, gegebenenfalls der dazu verwendeten Asche von Rauchopium, Dross genannt; der konsumierten Menge. Der überwachende Ausschuß ist aber nach Art. 23 Genf. Abk. nicht befugt, hinsichtlich dieser Statistiken Fragen zu stellen oder irgendeine Meinung zu äußern. Nur wenn der Ausschuß ein erhebliches Maß von unerlaubtem, internationalem Geschäftsverkehr feststellen sollte, könnte er Aufklärungen verlangen!

Bilanz: Die Aktiva sind:

1. Die Vorräte zu Beginn des Betriebsjahrs.
2. Die gewonnenen und hergestellten Mengen.
3. Die Einfuhren.
4. Die Beschlagnahmen, soweit sie die im Lande befindlichen kontrollierten Mengen vermehren.

Die Passiva sind:

1. Der Teil der Einfuhren, der für reine Staatszwecke bestimmt ist.
2. Die Ankäufe aus den Beständen im Lande für Staatszwecke.
3. Der Verbrauch der Zivilbevölkerung.
4. Die Ausfuhren.
5. Die fabrikatorische Verwendung:
 - a) zur Herstellung von anderen Betäubungsmitteln,
 - b) zur Herstellung von Stoffen, die keine Betäubungsmittel sind,
 - c) zur Herstellung von nicht kontrollierten Zubereitungen zum Inlandsverbrauch sowie zur Ausfuhr.

Jedes Jahr arbeitet das Überwachungsorgan eine Zusammenstellung der einzelnen Statistiken aus, die veröffentlicht wird und im Buchhandel zu beziehen ist. Aus ihr ist, soweit Zahlen von den Ländern gegeben worden sind, der Status jedes einzelnen Landes und die gesamte Weltlage zu ersehen. Bei dieser Veröffentlichung soll verhindert werden, daß daraus den Schmugglern Vorteile und dem rechtmäßigen Handel Schaden erwachsen könnten.

V. Im kommentierenden Teil sind außerdem folgende Sätze und Absätze zu streichen oder zu ändern:

- S. 65: im dritten Absatz „§ 10 II 17 des allg. Landrechts“.
 S. 185: von Zeile 3 „deren Stellung“ ab bis zum Ende des § 2 „entschieden werden“.
 S. 226: der vorletzte Satz des vorletzten Absatzes „Hinsichtlich — vorgeschrieben“.
 S. 227: im Abdruck des ersten Formblatts die Spalte „Wohnung“. Der letzte Absatz „In allen — machen“.
 S. 228: der Abdruck des ersten und des letzten Formblatts und der Absatz „Diese Arznei — bei“.
 S. 230: der erste Satz des vierten Absatzes „Während — Eingriffe“.
 S. 243: der dritte Absatz „Wenn schon — machen“.
 S. 322: Die Ausweisung von Ausländern ist vom 1. Juni 1934 ab durch das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) geregelt. Deshalb ist Abs. 6 außer Kraft getreten.
 S. 332: Änderungen des Verzeichnisses für Arzneimittel auf Kauffahrteischiffen s. Pharm. Ztg. 1932 S. 705.

Hinzufügen ist:

- auf S. 83: Ein Verzeichnis der Personen usw., die eine Erlaubnis nach § 3 OpG. erhalten haben, ist von R. v. Deckers Verlag E. Schenck Berlin W 9, Linkstr. 35 zu beziehen.
 auf S. 296: Neben der Strafe kann nach StGB. § 42 c die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet werden, wenn jemand, der berauschende Mittel gewohnheitsmäßig im Übermaß zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhange steht, zu einer Strafe verurteilt wird. Nach StGB. § 42 f darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht länger als zwei Jahre dauern, und die Untergebrachten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Art beschäftigt werden.

Die Untersagung der Ausübung des Berufs als Zusatzstrafe und Schutz der Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung ist möglich nach StGB. § 42 l. Danach kann das Gericht die Ausübung des Berufs oder Gewerbes auf die Dauer von mindestens einem oder höchstens fünf Jahren dem untersagen, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufes obliegenden Pflichten begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird.

VI. Reichsgerichtsentscheidungen.

Die Abgabe von BetM. durch einen nicht im Besitz einer behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheke befindlichen Arzt verstößt gegen OpG.

Die ständige Verschreibung von Morphinum für einen Süchtigen ist, wenn der betr. Arzt damit rechnen konnte, daß der Süchtige auch von anderer Seite BetM. erhielt, als fahrlässige Körperverletzung anzusehen. (25. Febr. 1932. 2 D 1024/31.)

Abgabe durch Nicht-Apotheker in Apotheken ist nicht strafbar, sofern diese Personen von dem Apothekeninhaber dazu ermächtigt sind. (3. März 1932. 2 D 946/31.)

Anbieten durch einen Hehler ist Mitwirken zum Absatz. (18. April 1932. 2 D 237/32.)

Rauschgiftvermittlertätigkeit ist strafbares Handeltreiben nach § 10, 1 OpG. (25. April 1932. 2 D 234/32.)

Das bloße Anbieten reicht zur Annahme des Inverkehrbringens im Sinne des OpG. nicht aus. (9. Mai 1932. 2 D 460/32.)

Abgabe von BetM. durch ärztliche Beratungsstellen ist strafbar. (23. Mai 1932. 3 D 994/31.)

Unter Zwang erpreßte Rauschgiftrezepte sind keine ordnungsmäßigen Verschreibungen im Sinne des OpG. (16. Juni 1932. 3 D 565/32.)

Bei BetM.-Fälschungen tritt Straffälligkeit gemäß § 10, 4 OpG. nur bei Inverkehrbringen ein, Verkaufsverhandlungen bei gleichzeitigem abgabefertigen Vorhandensein der Falsifikate ist als Inverkehrbringen anzusehen. (6. Okt. 1932. 3 D 795/32.)

Die Tatbestandsmerkmale des § 10, 1 OpG. Das Inverkehrbringen bedingt Übergabe der tatsächlichen Verfügungsgewalt an einen Dritten. Aufbewahren allein ist nicht erlaubnispflichtig. (6. Okt. 1932. 3 D 853/32.)

Grundsätzliche Ausführungen über die Anwendung des OpG. gegenüber den allgemeinen Strafbestimmungen. Das bloße Aufsuchen eines Käufers, Vermitteln ist Handel. (11. Okt. 1932. 1 D 818/32.)

Selbstverbrauch von entwendetem BetM. seitens eines Apothekenangestellten ohne Vorliegen einer ärztlichen Verordnung ist kein strafbares Abgeben oder Inverkehrbringen nach § 10 OpG. Es liegt lediglich eine Unterschlagung im Sinne des § 246 StGB. vor. (6. April 1933. 2 D 286/33.)

Auslegung des Begriffes „Inverkehrbringen von BetM.“ (20. Okt. 1933. 1 D 804/33.)

Fahrlässiges Vergehen der ungenehmigten Kodein-Einfuhr. In Zweifelsfällen über Ein- und Ausfuhrbeschränkungen muß die zuständige Zollbehörde angegangen werden. (9. Nov. 1933. 2 D 756/33.)

Die Bet.-M.-Verschreibungsvo. ist eine Verwaltungsanordnung, bei der ein beachtlicher Tatsachenirrtum gemäß § 59 StGB. die Straffälligkeit ausschließt. Fahrlässige Übertretungen der Vo. verjähren in drei Monaten. (27. Febr. 1934. 6 D 2/34.)